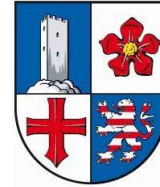


Beantwortung der Anfrage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 19-1143/1
erstellt am: 11.09.2024

Abteilung: Grundsatz und Kreisentwicklung
Verfasser/in: Löffelholz, Alexander
Aktenzeichen: L-3/1 - Grundsatz

Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion vom 30.08.2024 betreffend Forderungen des Deutschen Landkreistages - Positionspapier des Deutschen Landkreistages mit dem Titel „Mehr Handhabe für die Jobcenter – Forderungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration,,

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag		Ö	Kenntnisnahme

Beantwortung der Anfrage:

Als Grundlage für die Beantwortung der Anfrage wird in Relation auf die Gesamtzahl der Personen im Bürgergeldbezug im Kreis Bergstraße abgestellt.

Frage 1: Wurde das o.g. Positionspapier auch von Christian Engelhardt unterschrieben?

Antwort:

Bei dem Positionspapier „Mehr Handhabe für die Jobcenter – Forderungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration“ handelt es sich um einen Beschluss des Präsidiums des Deutschen Landkreistages vom 07./08.05.2024, welcher Forderungen an die Bundesregierung formuliert. Dieses Positionspapier wird von 223 Landrätinnen und Landräten aus der Mitgliedschaft des DLT unterstützt, wobei allerdings keine formellen Unterzeichnungen vorliegen.

Herr Landrat Engelhardt gehört ebenfalls zu den Unterstützern. Dies wurde auch in Form einer Pressemitteilung des Kreises vom 29.08.2024 veröffentlicht.

Frage 2: Welchen prozentualen Anteil haben ausländische Personen im Bürgergeldempfang im Kreis Bergstraße?

Antwort:

Der Anteil von nichtdeutschen Staatsangehörigen im Bürgergeldbezug beträgt 58%.

Frage 3: Wie hoch ist der prozentuale Anteil der büürgergeldempfangenden Ukrainer im Kreis Bergstraße?

Antwort:

15,5% der Leistungsbeziehenden von Bürgergeld sind ukrainische Staatsangehörige.

Frage 4: Wie hoch ist der prozentuale Anteil männlicher Ukrainer im Alter zwischen 18 und 60 Jahren im Bürgergeldempfang des Kreises Bergstraße?

Antwort:

Der Anteil von männlichen ukrainischen Staatsangehörigen zwischen 18 und 60 Jahren im Bürgergeldbezug im Kreis Bergstraße beträgt 2,8%.

Frage 5: Besteht die Möglichkeit männlichen Ukrainern im Alter zwischen 18 und 60 Jahren den Bezug des Bürgergeldes pauschal zu kürzen oder zu streichen? – Falls nein, welche Voraussetzungen müssten hierfür erfüllt sein?

Antwort:

Die Möglichkeit des pauschalen Wegfalls oder der pauschalen Kürzung von Leistungen besteht nicht. Voraussetzungen hierfür wäre eine entsprechende gesetzliche Regelung.

Frage 6: Existieren bundeseinheitliche Standards zur Verhängung von Sanktionen gegenüber Bürgergeldempfängern?

Antwort:

Mit der Einführung des Bürgergelds wurde der Terminus der Sanktion durch den Begriff der Leistungsminderung ersetzt.

Die gesetzlichen Regelungen und damit auch die bundeseinheitlichen Standards finden sich in den §§ 31 ff. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Frage 7: Nach welchem Konzept werden Verstöße der Leistungsempfänger im Kreis Bergstraße sanktioniert? (Auf welche Verstöße folgen welche Sanktionen)

Antwort:

Wie unter Frage 6 bereits erwähnt, regeln die §§ 31 ff. SGB II den gesetzlichen Rahmen und die Sachverhaltsvoraussetzungen für Leistungsminderungen.

Demnach führen folgende Sachverhalte zu einer Leistungsminderung:

- Nichterscheinen zum Termin (Ausnahme beim Erstgespräch mit dem Ziel „Abschluss eines Kooperationsplans),
- zumutbare Arbeit/Ausbildung nicht annehmen,
- zumutbare Maßnahme nicht annehmen,
- Einkommen/Vermögen bewusst mindern,
- unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
- sowie Sperrzeitatbestand beim Arbeitslosengeld für Erlöschen des Anspruchs (für Beziehende von Arbeitslosengeld und aufstockend von Bürgergeld).

Liegt ein solcher Sachverhalt vor, führt dieser bei der ersten Pflichtverletzung zu einer Minderung in Höhe von 10% des Regelbedarfs für einen Monat, bei der zweiten Pflichtverletzung zu einer Minderung in Höhe von 20% für zwei Monate und bei der dritten Pflichtverletzung zu einer Minderung von 30% für 3 Monate.

Frage 8: Wieviel Prozent der Bürgergeldempfänger im Kreis Bergstraße wurden in 2023 mit mindestens einer Sanktion belegt?

Antwort:

0,64% aller Leistungsbeziehenden wurden in 2023 mit mindestens einer Leistungsminderung belegt.

Frage 9: In wievielen Fällen wurden Bürgergeldempfängern im Kreis Bergstraße in 2023 der Leistungsbezug zu 100% gekürzt?

Antwort:

Im Jahr 2023 lag keine gesetzliche Regelung vor, auf deren Grundlage eine Leistungsminderung in Höhe von 100% möglich gewesen wäre.

Frage 10: Wird im Kreis Bergstraße bereits das unentschuldigte Nichterscheinen zum ersten Gesprächstermin sanktioniert?

Antwort:

§ 15 Abs. 4 SGB II regelt, dass zum Erstgespräch mit dem Ziel „Abschluss eines Kooperationsplans“ keine Einladung mit Rechtsfolgenbelehrung erfolgt. Somit ist eine Leistungsminderung in diesen Fällen generell nicht möglich.

Frage 11: Wie ist die prozentuale Verteilung der Verstöße durch Bürgergeldempfänger im Kreis Bergstraße, zwischen Meldeversäumnissen und Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten bzw. anderen Verstößen?

Antwort:

Ungefähr 66% aller Verstöße sind Meldeversäumnisse, der Rest erstreckt sich auf alle weiteren Verstöße.

Frage 12: Wie verteilt sich im Kreis Bergstraße die Verhängung von Sanktionen gegenüber deutschen Bürgergeldempfängern im Vergleich zu ausländischen Beziehern? (Bitte Ukrainer getrennt angeben)

Antwort:

36% der Leistungsminderungen betreffen Bürgergeldbeziehende mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, 64% deutsche Staatsangehörige. Bei Leistungsbeziehenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit wurde bislang keine Leistungsminderung verhängt.

Frage 13: Wieviele Schlichtungsverfahren wegen Meinungsverschiedenheiten zu Kooperationsplänen wurden 2023 im Kreis Bergstraße eingeleitet?

Antwort:

Entsprechende Schlichtungsverfahren wurden bislang im Kreis Bergstraße nicht eingeleitet.

